

*Dr. Philipp Mesenburg
Rechtsanwalt
Zentralverband Deutsches
Baugewerbe
Berlin, Deutschland*

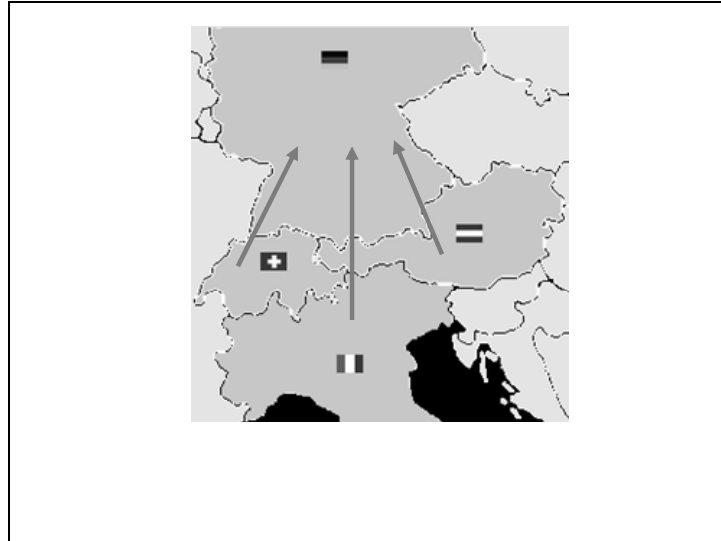
Vergabewesen, Baurecht, Produktverwendung in Deutschland

**Tendering, construction law and
choice of product in Germany**

**Procedura di concessione edilizia,
licenza edilizia, uso di prodotti di
costruzione in Germania**

Dokument in Deutsch

Vergabewesen, Baurecht, Produktverwendung in Deutschland



Gliederung

- ◆ **Berufsrecht**
- ◆ **Vergaberecht**
- ◆ **Baurecht**
- ◆ **Produktverwendung**

Berufsrecht

- ◆ Zimmerer: Zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage A zur HwO)
 - ◆ Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks ist nur in der Handwerksrolle eingetragenen Personen gestattet (§ 1 Abs. 1 HwO)
- ➔ Meisterprüfung

Berufsrecht

§ 9 Abs. 2 HwO:

Einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhält, ist der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe nur gestattet, wenn die zuständige Behörde durch eine Bescheinigung anerkannt hat, dass der Gewerbetreibende die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. Die Bescheinigung wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk er die Tätigkeit erstmals beginnen will.

Berufsrecht

**Bescheinigung nach
EU/EWR-Handwerk-Verordnung**

Nachweis praktischer Erfahrung, z.B.

- ◆ 6 Jahre Selbstständiger/Betriebsleiter
- ◆ 3 Jahre Selbstständiger/Betriebsleiter

+

3 Jahre Ausbildung

**Anerkennung
von Zeugnissen**

Vergaberecht

- ◆ Öffentlicher Auftraggeber
- ◆ Rechtsgrundlage für Bauvergaberecht

VOB/A

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

<http://www.bmvbs.de/dokumente/-,302.3645/Artikel/dokument.htm>

Vergaberecht

VOB/A

4 Abschnitte

1. Abschnitt = Bauvergaben < 5,3 Mio. €
2. Abschnitt = Bauvergaben > 5,3 Mio. €
3. und 4. Abschnitt = Sektorenauftraggeber

Vergaberecht

3 Vergabearten

- ◆ Öffentliche Ausschreibung = offenes Verfahren
- ◆ Beschränkte Ausschreibung = nichtoffenes Verfahren
- ◆ Freihändige Vergabe = Verhandlungsverfahren

➔ Vorrang der öffentlichen Ausschreibung

Vergaberecht

Bekanntmachung

> 5,3 Mio. €: TED (Tender Electronic Daily): <http://ted.europa.eu>

< 5,3 Mio. €: Tageszeitungen, Amtsblätter, Fachzeitschriften
bundesweite Plattform der Ausschreibungsblätter
aller Bundesländer: www.ausschreibungs-abc.de

Ausschreibung nach Gewerken und regional
geordnet:

www.medienpool.com

www.subreport.de (kostenpflichtig)

www.deutsches-ausschreibungsblatt.de

www.bauwi.de

Auftragsberatungsstellen: www.abst.de

Vergaberecht

Vergabeunterlagen



Anschreiben

- Art und Umfang der Leistung
- Ausführungsort und -zeit
- Ausreichende Angebotsfrist (mind. 10 Tage)
- Zuschlagsfrist (so kurz wie möglich, max. 30 Tage)
- Zahlungsbedingungen
- Wertungskriterien
- Eignungsnachweise
- Zulassung von Nebenangeboten

Vergaberecht

Vergabeunterlagen



Verdingungsunterlagen

= Leistungsbeschreibung + Vertragsbedingungen

Leistungsbeschreibung:

Grds.: Leistungsbeschreibung mit
Leistungsverzeichnis

AN: Leistungsbeschreibung mit
Leistungsprogramm

(funktionale Leistungsbeschreibung)

Vergaberecht

Vertragsbedingungen:

Rechtliche und technische Vorschriften zur Abwicklung des Auftrags

- ◆ VOB/B (Bauvertragsrecht) und
- ◆ VOB/C (Allgemeine Technische Vertragsbedingungen)

werden zwingend Bestandteil des Vertrags.

Evtl. Aufnahme von

- ◆ Zusätzlichen Vertragsbedingungen (gewerksspezifisch)
- ◆ Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und
- ◆ Besonderen Vertragsbedingungen (Ausführungsfristen, Vertragsstrafen, Zahlungsmodalitäten)

Vergaberecht

Angebotsabgabe - häufige Fehler

- ◆ Rechtsverbindliche Unterschrift
- ◆ Keine Änderungen an Verdingungsunterlagen
- ◆ Angebotsfrist einhalten
- ◆ Preise vollständig eintragen
- ◆ Erklärungen und Nachweise lückenlos abgeben
- ◆ Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein

➔ Sonst: Ausschluss des Angebots

Vergaberecht

Eröffnungstermin

- ◆ Bieter und Bevollmächtigte haben Anwesenheitsrecht
- ◆ Feststellung der Unversehrtheit der Angebote
- ◆ Öffnung der Angebote
- ◆ Verlesung (Bieter, Endbeträge, Nebenangebote)
- ◆ Niederschrift

Vergaberecht

Angebotsprüfung

- ◆ **Keine Entscheidung über Zuschlag (Vorstufe zur Angebotswertung)**
 1. **Formelle Prüfung**
 - Einhaltung der Angebotsfrist
 - Rechtsverbindliche Unterschrift
 - Keine Änderungen, Ergänzungen der Verdingungsunterlagen
 - Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen zweifelsfrei

➔ **Sonst: zwingender Ausschluss des Angebots**

Vergaberecht

Angebotsprüfung

2. Inhaltliche Prüfung

- **Rechnerische Prüfung**
Keine Angemessenheitsprüfung
- **Technische Prüfung**
Intensive Prüfung von Nebenangeboten
- **Wirtschaftliche Prüfung**
Überschlägige Beurteilung der Angemessenheit (Arbeitsdauer, Arbeitskräfte und Geräte)

Vergaberecht

Verhandlungsverbot

- ◆ **Nachbesserung der Angebote, insbesondere hinsichtlich der Preise, ist unzulässig.**
- ➔ **Gleichbehandlung aller Bieter**
- ➔ **Grundlage der Angebotswertung ist Inhalt des Angebots, wie er im Eröffnungstermin vorlag.**

Vergaberecht

Angebotswertung

- ◆ Entscheidung über Auftragserteilung
- ◆ Angebotswertung vollzieht sich in vier Schritten
 1. Ausschluss mangelhafter Angebote
 2. Eignungsprüfung der Bieter
 3. Wertung der Angebotspreise
 4. Auswahlentscheidung

Vergaberecht

Angebotswertung

1. Ausschluss mangelhafter Angebote
 - Über das Vermögen des Bieters ist Insolvenzverfahren eröffnet.
 - Der Bieter hat Steuern/Sozialabgaben nicht gezahlt.
 - Der Bieter ist nicht bei einer Berufsgenossenschaft gemeldet.
 - Der Bieter hat ein Nebenangebot eingereicht, obwohl AG dies nicht zugelassen hat.

Vergaberecht

Angebotswertung

2. Eignungsprüfung der Bieter
 - Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde
 - Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre
 - Abschluss vergleichbarer Bauvorhaben
 - Zahl der jahresdurchschnittlich Beschäftigten
 - Technische Ausrüstung
 - Technisches Personal
 - Eintragung im Berufsregister

Vergaberecht

Angebotswertung

3. Wertung der Angebotspreise

Nach Ausschluss ungeeigneter Bieter bewertet AG die Angemessenheit der Preise

➡ 2 Schritte

1. Zwingender Ausschluss unangemessen hoher/niedriger Preise
2. Lassen Preise bei rationellem Baubetrieb einwandfreie Bauausführung einschließlich Gewährleistung erwarten?

➡ Nur diese Angebote kommen in die Auswahlentscheidung und kommen damit für Zuschlag in Frage.

Vergaberecht

Angebotswertung

4. Auswahlentscheidung

Auswahl des Angebots, auf das Zuschlag erteilt wird.

- ➡ Wirtschaftlich günstigstes Angebot
- ➡ Nicht das billigste Angebot

Neben Preis weitere Wertungskriterien, z.B.

- ➡ Ausführungsfristen
- ➡ Betriebskosten
- ➡ Funktionalität
- ➡ Qualität
- ➡ Technische Beratung

Vertragsrecht

Welches Recht kommt zur Anwendung,

wenn ein

- ◆ schweizerisches
- ◆ österreichisches
- ◆ italienisches

Unternehmen

Bauleistungen in Deutschland ausführt?

Vertragsrecht

Öffentliche Auftraggeber

- ◆ Keine Wahlmöglichkeit
- ◆ Vertragsgrundlage
 - ➔ VOB/B
- ◆ § 10 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A schreibt für die öffentliche Auftragsvergabe vor, dass VOB/B und VOB/C Vertragsbestandteile werden.

Vertragsrecht

Private Auftraggeber - Anwendbares Recht

Rechtswahlvereinbarung?

Wenn nein:

Art. 28 EGBGB (gewerbliche Kunden)

Recht des Staats, in dem die Partei ihre Niederlassung hat, die die vertragscharakteristische Leistung erbringt.

➔ Recht des Staats des Unternehmers

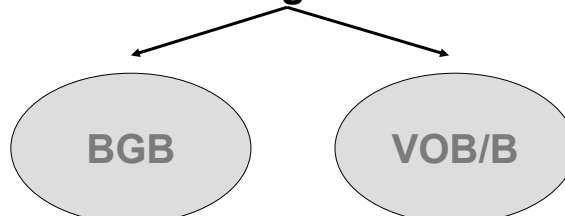
Art. 29 EGBGB (Privatkunden/Verbraucher)

➔ Recht des Staats des Verbrauchers

Vertragsrecht

Private Auftraggeber

Wahlmöglichkeit



Vertragsrecht

BGB-Werkvertragsrecht

- Gilt für alle Werkverträge von Friseur bis Großbauvorhaben
- Nicht bauspezifisch

Vertragsrecht

- VOB/B **Spezifisches Bauvertragsrecht**
Allgemeine Geschäftsbedingungen
Hauptproblem in der Praxis
- ➔ **Voraussetzung für Geltung der VOB/B = Wirksame Einbeziehung**

Vertragsrecht

Wirksame Einbeziehung der VOB/B

§ 305 Abs. 2 BGB: Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrages, wenn

- 1. der AN den AG bei Vertragsschluss ausdrücklich auf sie hinweist und**
- 2. der AN dem AG die Möglichkeit gibt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen und**
- 3. der AG mit der Geltung einverstanden ist.**

Vertragsrecht

- ◆ Bei Privatkunden reicht Hinweis auf Geltung der VOB/B nicht aus.
 - ➔ sicherster Weg: Beifügung der VOB/B

Vertragsrecht

Wesentliche Unterschiede VOB-/BGB-Vertrag

- ◆ Kürzere Gewährleistungsfrist: 4 statt 5 Jahre (§ 13 Nr. 4 VOB/B)
- ◆ Praxistauglicher Anspruch auf Abschlagszahlungen (§ 16 Nr. 1 VOB/B)
- ◆ Fälligkeit des Vergütungsanspruchs zwei Monate nach Abnahme und Erteilung der Schlussrechnung (§ 16 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B)
- ◆ Ausschluss von Nachforderungen des AN bei vorbehaltloser Annahme einer Schlusszahlung und entsprechendem Hinweis (§ 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B)

Vertragsrecht

Wesentliche Unterschiede VOB-/BGB-Vertrag

- ◆ Einseitiges Recht des AG zur Änderung des Bauentwurfs/Anordnung notwendiger Zusatzleistungen (§ 1 Nr. 3 und 4 VOB/B)
- ◆ Vergütungsanpassung bei Änderung des vertraglich vereinbarten Bausolls (§ 2 Nr. 3-8 VOB/B)
- ◆ Vorzeitiger Gefahrübergang bei Beschädigung oder Zerstörung bereits ausgeführter Bauleistungen vor deren Abnahme durch höhere Gewalt oder unabwendbare Umstände (§ 7 VOB/B)

Vertragsrecht

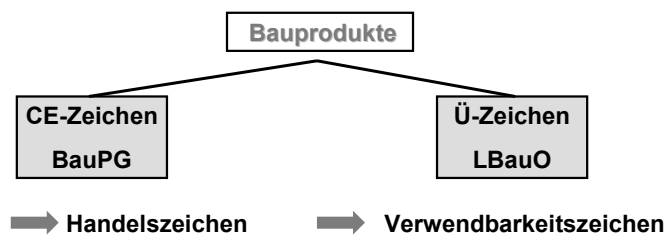
Wesentliche Unterschiede VOB-/BGB-Vertrag

Detaillierte Regelungen

- ◆ Zur Abnahme (§ 12 VOB/B)
- ◆ Zur Vereinbarung von Bauzeiten und Verlängerungsmöglichkeiten bei Behinderungen (§§ 5 und 6 VOB/B)
- ◆ Zu den Rechten und Pflichten der Vertragspartner (§§ 3 und 4 VOB/B)
- ◆ Zu Voraussetzungen und Folgen einer Kündigung des Bauvertrags durch AG (§ 8 VOB/B) und AN (§ 9 VOB/B)
- ◆ Zur Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

Produktverwendung

- ◆ Verwendung von Bauprodukten ist bundeseinheitlich geregelt



Produktverwendung

Bauregellisten

Um eine bundeseinheitliche Handhabung zu gewährleisten, haben sich die Bundesländer darauf geeinigt, dass das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt - www.dibt.de) die Anforderungen an Bauprodukte in Bauregellisten veröffentlicht.

Es sind drei unterschiedliche Bauregellisten (A, B, und C) mit weiteren Unterteilungen veröffentlicht.

Produktverwendung

Bauregellisten

Liste C - Bauprodukte von bauaufsichtlich untergeordneter Bedeutung

- ➔ Kein Nachweis der Verwendbarkeit erforderlich
- ➔ Kein CE-Zeichen
- ➔ Kein Ü-Zeichen

Produktverwendung

Bauregellisten

Liste B - Bauprodukte, die nach BauPG in den Verkehr gebracht werden.

- ➔ CE-Zeichen
- ➔ Dürfen nur verwendet werden, wenn sie der bekannt gemachten Klasse oder Leistungsstufe (Bauregelliste B) für den vorgesehenen Verwendungszweck entsprechen.

Produktverwendung

Bauregellisten

Liste A - Ü-Zeichen

Die von der Bauregelliste A erfassten Bauprodukte müssen nach erfolgreichem Übereinstimmungsverfahren mit einem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden.

- ◆ Übereinstimmung mit technischen Regeln
- ◆ Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
- ◆ Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
- ◆ Zustimmung im Einzelfall